

Thema:

Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Fragestellung:

Unter der Kontenart 524 sind die Konten m. E. überwiegend mit einem Schul- / Bildungsbezug formuliert. Können auch Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für z.B. Feuerwehren, Rathaus, Turnhallen etc. hierunter zugeordnet werden?

Lösungsansatz:

Der Kontenrahmenplan ist nur bis einschließlich der dreistelligen Kontenarten verbindlich. Die Gemeinde kann nach ihren eigenen Erfordernissen im Rahmen der Kontenarten eigene Konten bilden. Es ist daher zulässig, in der Kontenart 524 (Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) Konten für Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen zu bilden, die keinen Bezug zu Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen haben.
